

~~A. 144/6~~  
A 144

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Zl. IX-K-34/3-1963

Mödling, am 14. Juni 1963

Betrifft: Naturdenkmal  
in Kaltenleutgeben.

*2 Schwarzföhren*

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trifft als die vom Amte der nö. Landesregierung gemäß § 19 des nö. Naturschutzgesetzes vom 7.5.1951, LGBI. Nr. 40/1952 ermächtigte Behörde gem. §§ 2,3 und 4 des obzitierten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der nö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, Zahl L.A. III/2-50/65n-1951, LGBI. Nr. 41/1952, nachstehende Verfügung:

S p r u c h

Die sich auf Parzellen 522 und 519/2, E.Z. 724 und VZ.öffentliches Gut, K.G. Kaltenleutgeben befindlichen/2 Schwarzföhren unterhalb der Pfarrkirche von Kaltenleutgeben werden zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Mödling eingetragen. Eine Schlägerung dieser Schwarzföhren oder irgendwelche Veränderungen an denselben sind verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Maßnahmen die geeignet sind, die Bäume selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der Bäume, soweit es sich nicht um Vorkehrungen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mödling anzuzeigen.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Interessenten der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des schönen und eindrucksvollen Bildes, das sie gemeinsam mit der Pfarrkirche darstellen. Die imSpruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieser Bäume für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt der Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß das Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 58 (1) AVG. 1950 eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Leopold und Frau Maria Belfin, Kaltenleutgeben, Promenadeg. 51,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Kaltenleutgeben,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/3, zweifach,
- 4.) das Bezirksgericht Mödling, Grundbuch, Mödling, Elisabethstr.2, mit dem Ersuchen um Erleichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung eines diesbezüglichen Beschlusses in 3-facher Ausfertigung.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. B ö h m

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*dis kg*

~~Amt der n.ö. Landesregierung  
Einlaufstelle  
16. JULI 1963~~

Bearb.

Beilagen:  
Stempel:

*4*